



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

29.01.2024

Mein Aktenzeichen
1140-0001#2023/0139-0382 Ref_21a

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.12.2023,
Zeichen: 130/Lü

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kimberly Müller
Kimberly.Mueller@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.12.2023, hier eingegangen am 22.12.2023, haben Sie die vom Stadtrat der Stadt Speyer in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit seinen Anlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergeben hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Entscheidungen:

1/25

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 26.291.810 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird in Höhe von 13.805.905 €¹ genehmigt.
In Höhe von 12.485.905 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 6.480.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 6.480.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 1.500.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 950.000 € genehmigt. In Höhe von 550.000 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
4. Der unter § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 2.400.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 2.250.000 € aufgenommen werden müssen.
5. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 80.000.000 € festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird genehmigt.

¹ 50% der nicht durch Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren gebundenen Investitionskreditermächtigungen

7. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2024 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
8. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht stattgefunden.

Etwaige festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, welche ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

II. Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024

Bezüglich der unter den §§ 1 bis 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 getroffenen Festsetzungen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen unter dem Gliederungspunkt III.

Keiner näheren Rechtskontrolle habe ich die übrigen Normen der Haushaltssatzung 2024 unterzogen.

II. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Ergebnishaushalt der Stadt Speyer ist in den Planungs Jahren 2024-2026 **ausgeglichen**. Im Finanzplanungsjahr 2027 verstößt der Ergebnishaushalt gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
2. Der Finanzhaushalt der Stadt Speyer ist in allen Planungs Jahren 2024-2027 **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP).
3. Nach der **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2022), weist ein Eigenkapital von 94.598.223,20 € aus.
4. Die Stadt Speyer hat bisher noch keinen Gesamtabschluss aufgestellt. Damit verstößt Sie gegen das sich aus §§ 109 Abs. 8 GemO ergebende Gebot, den **Gesamtabschluss** innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
5. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für alle Planungs Jahre 2024 bis 2027 unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung der Liquiditätskredite gemäß KEF-RP für die Jahre 2024 bis 2026 und unter Berücksichtigung des Mindest-Rückführungsbetrags für das Jahr 2027 eine Überdeckung aus.
6. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
7. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**. Die Stadt Speyer ist im Ergebnis (noch) **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag aufweist. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts gilt dabei nicht nur für das aktuelle Planungsjahr, sondern auch für die Planungsdaten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre, die nach § 1 Abs. 2 GemHVO in den Ergebnishaushalt aufzunehmen sind (s. VV Nr. 8 zu § 93 GemO i.V.m. § 1 Abs. 2 GemHVO). Der Ausgleich des Ergebnishaushalts entwickelt sich nach Ihren Angaben wie folgt:

	Ergebnis 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtbetrag Erträge	202.855.244 €	206.794.640 €	218.428.690 €	216.463.110 €	221.163.860 €	216.249.430 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	192.988.104 €	204.240.450 €	216.799.980 €	209.160.170 €	215.439.410 €	216.348.740 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO	9.867.139 €	2.554.190 €	1.628.710 €	7.302.940 €	5.724.450 €	-99.310 €

Im Ergebnishaushalt 2024 steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 11.634.050 € auf insgesamt 218.428.690 €, während die Aufwendungen um 12.559.530 € auf 216.799.980 € steigen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.628.710 € ergibt. Somit ist es der Stadt in diesem Jahr gelungen, den Ergebnishaushalt gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO planmäßig auszugleichen. Auch in den Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 wird der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht. Im Finanzplanungsjahr 2027 verstößt der Ergebnishaushalt gegen das Haushaltsausgleichsgebot.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich auf der Ertragsseite beim Posten E1 Steuern und ähnliche Abgaben mit einer Erhöhung der Erträge von knapp 5,1 Mio. €. Zudem steigen die Erträge beim Posten E3 Erträge der sozialen Sicherung um knapp 5 Mio. € sowie beim Posten E7 Sonstige laufende Erträge um ca. 2,2 Mio. €.

Die Aufwandssteigerung im aktuellen Haushaltsjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Mehraufwendungen beim Posten E9 Personal- und Versorgungsaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 5,2 Mio. € sowie beim Posten E12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 7 Mio. €.

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs.

4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Unter Berücksichtigung der mit der weiterhin geplanten Teilnahme am KEF-RP verbundenen jährlichen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 i.H.v. 4.066.103 € und den ursprünglich veranschlagten Mindest-Rückführungsbetrag für das Haushaltsjahr 2027 errechnen sich folgende Über-/Unterdeckungen im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP):

	Ergebnis 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	19.278.755 €	8.862.780 €	8.275.320 €	13.754.180 €	11.868.800 €	5.792.460 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	11.639.215 €	4.475.200 €	3.930.700 €	4.280.200 €	4.735.200 €	4.915.200 €
Mindestnettotilgung KEF-RP für 2024 bis 2026 / Mindest-Rückführungsbetrag für 2027	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	1.494.394 €
<u>Über-/Unterdeckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)</u>	<u>3.573.437 €</u>	<u>321.477 €</u>	<u>278.517 €</u>	<u>5.407.877 €</u>	<u>3.067.497 €</u>	<u>-617.134 €</u>

Aufgrund der Aktualisierung des Tilgungsplans wurde auch der Mindest-Rückführungsbetrag für das Haushaltsjahr 2027 angepasst (s. hierzu auch Ausführungen unter „Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 GemO“ auf S. 13/14). Abweichend von der ursprünglichen Festsetzung im Haushaltsplan ergeben sich nach der Berichtigung folgende Überdeckungen für den Finanzhaushalt:

	Ergebnis 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	19.278.755 €	8.862.780 €	8.275.320 €	13.754.180 €	11.868.800 €	5.792.460 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	11.639.215 €	4.475.200 €	3.930.700 €	4.280.200 €	4.735.200 €	4.915.200 €
Mindestnettotilgung KEF-RP für 2024 bis 2026 / Mindest-Rückführungsbetrag für 2027	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	4.066.103 €	877.260 €
<u>Über-/Unterdeckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)</u>	<u>3.573.437 €</u>	<u>321.477 €</u>	<u>278.517 €</u>	<u>5.407.877 €</u>	<u>3.067.497 €</u>	<u>0 €</u>

Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird demnach in allen Planungsjahren 2024 bis 2027 erreicht (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP).

Bei der Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 ist die Stadt Speyer von einer weiteren Teilnahme am Entschuldungsprogramm „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinlad-Pfalz (KEF-RP)“ ausgegangen.

Auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages vom 11.12.2012, geändert am 21.09.2020 nimmt die Stadt Speyer am KEF-RP teil. Nach § 6 des Konsolidierungsvertrags endet der Konsolidierungsvertrag spätestens zum 31.12.2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist. Nach § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) wird die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) mit der Teilnahme am Programm PEK-RP einvernehmlich für beendet erklärt. Aus § 10 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP) geht hervor, dass Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, letztmals Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) für das Jahr 2023 gewährt werden.

Zur Konkurrenz der beiden Entschuldungsprogramme KEF-RP und Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) führt die Stadt in Ihrem Anschreiben zum Haushalt 2024 aus, dass sie den Antrag für die Teilnahme am Landesprogramm PEK-RP fristgerecht eingereicht hätte. Ein Vertragsangebot zum PEK-RP würde der Stadt bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorliegen. Der Stadtrat der Stadt Speyer hätte der Teilnahme am PEK-RP der Stadt Speyer ebenfalls noch nicht zugestimmt.

Da die Stadt nachvollziehbar darlegen konnte, dass eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP nicht mit hinreichender Sicherheit in den Haushalt 2024 eingeplant werden konnte, da insbesondere der Stadtrat im Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung einer Teilnahme am PEK-RP noch nicht zugestimmt hatte, wird die weitere Veranschlagung der mit der Teilnahme am KEF-RP einhergehenden Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 zunächst akzeptiert.

Sobald sich im Haushaltsvollzug des laufenden Haushaltsjahres jedoch abzeichnen sollte, dass die Stadt Speyer am Entschuldungsprogramm PEK-RP teilnehmen wird, damit vorzeitig aus dem KEF-RP ausscheidet und für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 auch keine Zuweisungen aus dem KEF-RP mehr erhalten wird, weise ich darauf hin, dass diese Haushaltsverschlechterungen – soweit möglich, erforderlichenfalls auch durch eine Änderung der Haushaltsplanung über eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan – über Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und/oder Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen an anderer Stelle im Haushaltsplan

vollständig zu kompensieren sind. Jedenfalls gilt es Ihrerseits in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der planmäßig für das Haushaltsjahr 2024 aufgezeigte Haushaltsausgleich auch in der späteren Rechnung für dieses Haushaltsjahr (Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024) gegeben ist.

Entwicklung des Eigenkapitals/Bilanz:

Eine vereinfachte Darstellung der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2022 ergibt folgendes Bild:

Schlussbilanz zum 31.12.2022			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	380.370.589,02 €	Eigenkapital	94.598.223,20 €
Umlaufvermögen	39.378.980,38 €	Sonderposten	103.459.763,69 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.777.561,05 €	Rückstellungen	61.871.065,69 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	Verbindlichkeiten	161.387.653,25 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	210.424,62 €
	421.527.130,45 €		421.527.130,45 €

Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 weist ein Eigenkapital von 94.598.223,20 € aus. Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,44 % (Vorjahr: 20,28 %). Das in der letzten festgestellten Bilanz ausgewiesene Eigenkapital soll sich voraussichtlich zum 31.12.2024 auf 98.711.588 € und zum 31.12.2027 auf 111.629.290 € belaufen. Demnach ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu befürchten.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage die Gesamtbilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabschluss vorliegt, beizufügen ist. In Ihrem den Haushaltsunterlagen beigelegten Anschreiben teilen Sie mit, dass die Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt erarbeitet wird und sich aufgrund der Einarbeitung von neuem Personal verzögert. Hinsichtlich der ausstehenden Gesamtabchlüsse weise ich im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 109 ff. GemO darauf hin, dass diese schnellstmöglich festzustellen sind. Nach § 109 Abs. 8 GemO ist der Gesamtabchluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Die Nichtbeachtung dessen stellt einen Verstoß gegen § 109 Abs. 8 GemO dar. Ich weise darauf hin, dass die Aufstellung der ausste-

henden Gesamtabschlüsse zeitnah nachzuholen und künftig der Gesamtabchluss innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitschiene vorzunehmen ist.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Als ein Indikator für die **finanzielle Leistungsfähigkeit** kann die Finanzierungsübersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden:

Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027
verbleibende Finanzspitze	321.477 €	278.517 €	5.407.877 €	3.067.497 €	0 €

Die Planungsjahre 2023 bis 2027 weisen positive freie Finanzspitzen aus.

Bei dem Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ einer Kommune handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Das oben vereinfacht dargestellte Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO stellt dabei nur einen Indikator zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Für die Beurteilung spielt u.a. aber auch die bereits bestehende Belastung aus Kreditaufnahmen eine entscheidende Rolle, da jede zusätzliche weitere Kreditaufnahme den finanziellen Entscheidungsspielraum der Kommune durch die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einschränkt (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zu § 103 GemO, Nr. 4.1.4.). Zur Beurteilung der Belastung aus Kreditaufnahmen kann u.a. die Pro-Kopf-Verschuldung einer Kommune sowie die bestehende Liquiditätskreditverschuldung herangezogen werden. Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 52.058 (Stand: 31.10.2023) entsprechen die Gesamtverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen einer planmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2024 von ca. 3.069,72 €. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich rund 1.169,78 € je Einwohner. Durch die bestehende Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird deren finanzieller Handlungsspielraum voraussichtlich eingeschränkt bleiben. Insbesondere, da es sich bei den Planungswerten lediglich um Prognosen handelt, ist eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend gesichert, wodurch heute eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer (noch) nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund der o. a. Prüfungsfeststellungen und der bestehenden rechtswidrigen Liquiditätskreditverschuldung müssen Oberziele der Stadt Speyer bezüglich ihrer Haushaltswirtschaft auch weiterhin sein,

- stets einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichenen Haushalt in Planung und Rechnung zu erreichen und
- die bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im größtmöglichen Umfang sukzessive zurückzuführen.

Im Rahmen der Opportunität sehe ich davon ab, gegen den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 im Hinblick auf den o.a. Verstoß des Ergebnishaushaltes bezüglich des Haushaltsjahres 2027 gegen das gesetzliche Haushaltsausgleichsgebot mit kommunalaufsichtsbehördlichen Mitteln nach den § 121 ff. GemO einzuschreiten; dies auch in Anerkennung Ihrer diesjährigen Kraftanstrengungen zur Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage².

Zugleich bringe ich jedoch meine Erwartung zum Ausdruck, dass Sie spätestens im Rahmen der Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 einen Haushaltsplan beschließen, der nicht gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstößt. Auf das Ihnen bekannte Schreiben von Herrn Staatsminister Ebling vom 2. Mai 2023 in Sachen „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ und die hierzu mit Schreiben von Herrn Staatsminister Ebling vom 12. September 2023 ergangenen „ergänzenden Hinweise“ verweise ich in diesem Zusammenhang.

Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten vor allem auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Unter Verweis auf die der Stadt (noch) vertraglich obliegenden Verpflichtungen aus der Teilnahme am KEF-RP ist die Stadt gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Gleiches gilt für die Folgejahre, in denen es auch zu überlegen gilt, möglichen Fehlbeträgen durch Einnahmesteigerungen oder Ausgabeneinsparungen entgegenzuwirken.

² An nachhaltigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat die Stadt Speyer in 2024 u.a. eine Erhöhung der Parkgebühren, des Hebesatzes der Grundsteuer B, der Vergnügungssteuer sowie eine Anpassung der Kosten und Gebühren für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer beschlossen.

A. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditemächtigung deuten unverändert darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet wurde**.
2. Nach derzeitigem Planungsstand kann die Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** im Planungszeitraum bis 2027 zurückgeführt werden. Die verbleibende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung stellt jedoch einen anhaltenden **Verstoß** gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditemächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quote:

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote beträgt in Bezug

- auf die Summe der Investitionskreditemächtigungen: 0 % (betreffend die Jahre 2019 bis 2023)
- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 25,62 % (betreffend die Jahre 2019-2023).

Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen im Betrachtungszeitraum wurden im Haushaltsvollzug durchschnittlich 13,71 % der Investitionskreditemächtigungen benötigt, die der Stadt jährlich zur Verfügung standen.

Aufgrund der oben aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der letzten Jahre, bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Investitionskredite geboten.

Ich weise darauf hin, dass – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig.

Daher bitte ich auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Nach der von der Stadt aktualisierten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
	Stand 01.01.2024	Stand 31.12.2024
Investitionskredite	76.546.322,54 €	98.907.432,54 €
Liquiditätskredite	66.290.785,00 €	60.896.165,00 €
Gesamt	142.837.107,54 €	159.803.597,54 €

Die Gesamtverschuldung erhöht sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 um 16.966.490 €. Die geplante Nettoneuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 22.361.110 € steht einer Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 5.394.620 € gegenüber.

Bis zum Planungsjahr 2027 sind jährliche Tilgungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung eingeplant. Seit dem Jahr 2017 konnte der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung sukzessive zurückgeführt werden. Nichtsdestotrotz verstößt die Stadt aufgrund der weiterhin bestehenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gegen das Gebot, Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden (§ 105 Abs. 2 GemO).

Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 GemO:

Unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP ist von Gemeinden mit einer zum 31. Dezember 2023 bestehenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung unter Berücksichtigung des § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO ein Tilgungsplan nach dem Muster 29 der Anlage 3 der VV-GemHSys zu erstellen und dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 105 Abs. 4 Satz 2 GemO, § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO).

Im Rahmen des mit Ihnen im Vorfeld geführten Schriftverkehrs haben Sie den ursprünglichen Tilgungsplan überarbeitet, da in der ursprünglichen Version unter anderem das endgültige Entschuldungsvolumen aus dem PEK-RP in Abzug gebracht wurde, obwohl im Haushalt 2024 mit einer weiteren Teilnahme am KEF-RP geplant wurde (s. hierzu auch Ausführungen unter „Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt“ auf S. 6-8).

Auch hat der ursprüngliche Tilgungsplan nicht dem Übereinstimmungsgebot entsprochen³. Dies wurde in der aktualisierten Version des Tilgungsplans entsprechend angepasst, sodass die Veranschlagungen im Haushaltsplan 2024 der Stadt Speyer nun mit den im Tilgungsplan ausgewiesenen Werten übereinstimmen.

Da bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 noch von einer weiteren Teilnahme der Stadt Speyer am Entschuldungsprogramm KEF-RP ausgegangen wurde (s. dazu auch meine Ausführungen unter „Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt“ auf S. 6-8), wurde der Mindest-Rückführungsbetrag für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe der ursprünglichen im Rahmen des KEF-RP zu erbringenden Mindest-Nettotilgung und damit deutlich über dem Orientierungswert (1/30) festgesetzt. Zusätzlich wurden in den Jahren 2024 bis 2026 freiwillige Tilgungen eingeplant. Da von Ihnen in den ersten Jahren höhere, über dem Orientierungswert liegende Mindest-Rückführungsbeträge festgelegt wurden und diese auch in der Haushaltsplanung ihren Niederschlag gefunden haben, wurde der Mindest-Rückführungsbetrag für das Jahr 2027 von Ihnen –dies auch entsprechend der tatsächlichen Veranschlagung im Haushaltsplan- von zunächst veranschlagten 1.494.394 € auf 877.260 € reduziert, da nicht zwingend für alle Haushaltsjahre der gleiche Mindest-Rückführungsbetrag festgesetzt werden muss (vgl. auch Nr. 1.6.3 der VV zu § 105 GemO).

Posten F40 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:

Im Rahmen des mit Ihnen im Vorfeld geführten Schriftverkehrs ist im Finanzhaushalt bei Posten F 40 „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ ein Formel-/Rechenfehler aufgefallen, der dazu geführt hat, dass die zunächst veranschlagten

³ Die im Tilgungsplan ausgewiesenen Mindest-Rückführungsbeträge und die freiwillige Tilgung haben nicht mit den Veranschlagungen unter den Posten F38, F39 und F45 im Finanzhaushalt übereingestimmt.

Werte deutlich zu reduzieren waren. Da dieser Wert auch entsprechend in der Haushaltssatzung auszuweisen ist, ist die Darstellung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ebenfalls fehlerhaft. Da es sich dabei aber insbesondere um keine Veränderung zu Lasten der Stadt handelt, wird im Rahmen des Opportunitätsprinzips eine Unterrichtung des Stadtrates über die fehlerhafte Ausweisung als ausreichend angesehen.

Zu 1., 2., 5. und 8.: Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite und kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen:

Zur Finanzierung der im Rahmen des Haushaltsplans 2024 veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 34.945.210 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 9.703.400 € veranschlagt. Es verbleibt eine Finanzierungslücke von 25.241.810 €.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2024 i.H.v. 26.291.810 € überschreitet den gem. VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO zulässigen Höchstbetrag (entspricht dem Betrag des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um 1.050.000 €. Dies ist jedoch insofern unbeachtlich, als dass die Abweichung auf den ordnungsgemäßen Vollzug der diesseitigen Vorgabe, Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken ausschließlich zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, zurückzuführen ist. Diese Einzahlungen stehen aufgrund der aufsichtsbehördlichen Vorgabe faktisch nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung, sodass sich der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit effektiv erhöht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme-Quoten, habe ich den unter § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsten Kredite festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 26.291.810 € gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO mit einem Teilbetrag in Höhe von 13.805.905 € genehmigt. In Höhe von 12.485.905 € wird die beantragte Genehmigung vorerst versagt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2024 entgegen der heutigen Auffassung der Aufsichtsbehörde doch ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner

heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Gesamtbetrags der Investitionskredite Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen und mit dieser das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B. durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Unter § 3 der Haushaltssatzung 2024 haben Sie für das Haushaltsjahr 2024 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wie folgt festgesetzt:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr 2024
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:	6.480.000 €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (= regelmäßig genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen):	6.480.000 €

Die für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, habe ich nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmigt, soweit für die Finanzierung der aus einer Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsfolgejahren resultierenden Auszahlungen von der Stadt Speyer

a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	4.930.000 €
a) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	1.550.000 €
b) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	0 €
Sa.:	<u>6.480.000 €</u>

aufgenommen werden müssen.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der

Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer im Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen stehen aufgrund der bestehenden Verschuldung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und damit nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Einklang. Außerdem findet das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) ausweislich der aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der in den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen der Vorjahre veranschlagten Investitionsauszahlungen und festgesetzten Investitionskreditermächtigungen nur unzureichend Beachtung.

Daher habe ich meine Genehmigungsentscheidungen zu dem festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite und der festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, –gegenüber den Haushaltsvorjahren unverändert – jeweils mit der Inhaltsbestimmung verknüpft, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielsfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag aufgrund der städtischen Haushalts- und Finanzlage, insbesondere aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit und deren planmäßigen Entwicklung sowie der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Zu 6.: Genehmigung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Nach § 105 Abs. 3 HS 1 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nunmehr der Genehmigung.

Nach dem Muster 31 (zu § 93 Abs. 5 GemO) errechnet sich für die Stadt Speyer ein genehmigungsfähiger Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 121.828.446 €. In § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 80.000.000 € festgesetzt. Hierzu wird die Genehmigung erteilt.

Zu 7.: Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die – wie in den Vorjahren – angeordnete Verwendung der Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs

bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht, begründet sich in der bestehenden Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und des damit vorliegenden Rechtsverstoßes gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO).

B. Stellenplan der Stadt Speyer

III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2024

Den mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31.12.2022 über ein Eigenkapital von 45.480.770,33 €.

Im Wirtschaftsjahr 2024 schließt der Erfolgsplan der EBS bei Erträgen von 17.923.908 € und Aufwendungen von 18.609.747 € mit einem Jahresverlust von – 685.839 € ab. Den Vorbemerkungen kann entnommen werden, dass die Planung 2024 - wie schon die Jahresergebnisse 2012 bis 2022 und die Hochrechnung 2023 - maßgeblich durch die Rückstellungen für Deponienachsorge geprägt ist. Der ausgewiesene Jahresverlust soll durch die Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresgewinn von 525.058 € (Wirtschaftsplan 2023: - 748.959 €) gerechnet. Laut Finanzplan wird in den Planungs-jahren 2026 und 2027 wieder mit Verlusten gerechnet. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 1.210.897 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 838.060 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planungs-jahren 2025 bis 2027 mit Verlusten gerechnet. Gemäß § 11 Abs. 6 EigAnVO hat ein Eigenbetrieb einen Jahresgewinn zu erwirtschaften, der mindestens so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzplanung bis zum Ende des Planungszeitraumes (2027) weiterhin jährlich Jahresverluste ausweist (in Summe rd. 8.122.180 €), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Geschäftstätigkeit künftig so auszurichten, dass der Bestimmung des § 11 Abs. 6 EigAnVO Rechnung getragen wird. Auch nach § 8 Abs. 3 KAG sollen Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Da es sich bei den Betriebsteilen um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine (erneute) Gebührenerhöhung in Betriebsteil Abfalleinrichtung in Betracht gezogen werden. Auch die Gebührensätze im Betriebsteil Abwassereinrichtung sind in diesem Zusammenhang einer Überprüfung zu unterziehen. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 29.03.2024.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögenplans beträgt 14.006.276 €. Investitionen sind in Höhe von 11.374.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 2.002.000 € und auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 9.372.000 €.

Zu 3. und 4.: verzinste Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 2.400.000 € festgesetzt. Für den gemäß § 5c) der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.250.000 € habe ich die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gem. § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 1.500.000 € festgesetzt. Den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre kann entnommen werden, dass seit mehreren Jahren keiner der veranschlagten Investitionskredite für die EBS tatsächlich aufgenommen wurde. Investitionskredite dürfen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn eine andere Finanzierung, insbesondere über ggf. noch vorhandene liquide Mittel nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit). Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Genehmigung geboten. Aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers, verweise ich bezüglich der Ausnahmeregelung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO auf die Ausführungen weiter oben (S. 15-17 unter „Zu 1., 2., 5. und 8.“). Sollte sich im Haushaltsvollzug ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen weiter oben (S. 14/15 unter „Zu 1., 2., 5. und 8.“).

Die Stellenübersicht 2024 weist im Vergleich zum Vorjahr keine Stellenmehrung aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

III. Eigen und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

IV. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, ist dies grundsätzlich vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Speyer und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Bezüglich der hinsichtlich einzelner Stellenplanausweisungen erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung weise ich ergänzend auf Folgendes hin: Die Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung hat grundsätzlich zur Folge, dass die Haushaltssatzung nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf. Die öffentliche Bekanntmachung kann jedoch erfolgen, wenn Sie mir zuvor eine schriftliche Zusicherung zukommen lassen, dass die betroffenen Stellenplanausweisungen bis zu meiner abschließenden Entscheidung nicht in Anspruch genommen bzw. sonstige geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass im Haushaltsvollzug keine den erhobenen Rechtsbedenken zuwiderlaufenden Fakten geschaffen werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2024** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁴ an: add@poststelle.rlp.de, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

⁴ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind